

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 5 (1907-1908)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 20.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbaren Kranken in Kraft getreten ist und teilt mit, daß laut Erklärung der französischen Regierung dieses Gesetz auch auf die Franzosen in der Schweiz Anwendung finde.

Es kann daher nunmehr die Heimerschaffung von unbemittelten Greisen (im Alter von über 70 Jahren), Gebrechlichen (Invaliden) und unheilbar Kranken französischer Nationalität beantragt werden. Dabei wird von der französischen Regierung verlangt, daß folgende Urkunden vorgelegt werden:

1. ein an das französische Ministerium gerichtetes persönliches Gesuch des Hilfsbedürftigen um Versorgung in Frankreich,
2. ein Ausweis der französischen Staatsangehörigkeit des Heimzuschaffenden,
3. der Geburtschein desselben, — bei Frauen, welche durch ihre Verheiratung die französische Nationalität erworben haben, der Trauschein,
4. ein (wenn möglich von dem zuständigen französischen Konsulat legalisiertes) Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der heimzuschaffenden Person, bezw. ihrer Angehörigen,
5. ein ärztliches Zeugnis, welches die Natur der Krankheit oder des Gebrechens der betreffenden Person unter Feststellung des unheilbaren Charakters darlegt und bezeugt, daß der Kranke dadurch am Erwerb seines Lebensunterhaltes verhindert ist. N.

**Bern.** Gegen eine Verfügung der Armendirektion betreffend die Unterstützung auswärtiger Armer kann nicht an den Regierungsrat rekurriert werden. — Die Eheleute Anton und Lydia Egli-Müller geb. Vinder wohnhaft in Luzern, haben den Rekurs erklärt gegen eine Verfügung der Armendirektion vom 8. November 1907, mit welcher diese die Bezahlung eines Kostgeldes für den Schlosserlehrling Johann Müller geboren 1891, abgelehnt hat. Dieser Jüngling stammt aus der ersten Ehe der Frau Egli und lebt in der Familie des Stiefvaters Egli.

Da die Zuerkennung von Unterstützungen an auswärtige Arme, die dem staatlichen Etat zufallen, Sache der Armendirektion ist, wird auf den Rekurs der Eheleute nicht eingetreten. Regierungsrat, 7. Dez. 1907.

Wenn eine Person gemäß Art. 47 des Strafgesetzbuches im Interesse der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht werden muß, so fallen die Kosten dieser Versorgung grundsätzlich der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde auf. Regierungsrat, 2. September 1905 und 27. Dezember 1907, Rekurs der Gemeinde St.-J. (Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Januar 1908, Heft 1 S. 18 und 19.)

**St. Gallen.** Von einem Gemeinderate ist grundsätzlich die Pflicht der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde eines von den zuständigen Instanzen als unzurechnungsfähig und gemeingefährlich erklärten und daher zwangsweise in eine entsprechende Anstalt verwiesenen Verbrechers zur Tragung der betreffenden Versorgungskosten abgelehnt und die daherige Zahlungspflicht ganz oder doch zum Teil dem Staate zugewiesen worden, da eine solche Pflicht der Gemeinde nicht aus der geltenden Armengesetzgebung abgeleitet werden könne, vielmehr die zwangsweise Versorgung eines unzurechnungsfähigen Verbrechers über den in Art. 7 und 8 des Armengesetzes umschriebenen Zweck und Gegenstand der Armenunterstützung hinausgehe. Der Regierungsrat hält dieser Auffassung gegenüber grundsätzlich an der Heimatgemeinde zur Kostentragung fest, gestützt auf folgende Erwägungen: Mit dem Momente, wo gegen eine wegen eines Verbrechens verfolgte Person das Untersuchungs- und Strafverfahren mangels Zurechnungsfähigkeit des Beklagten eingestellt resp. aufgehoben wird — welcher Verfügung gemäß Art. 126 proc. crim. der Charakter einer gerichtlichen Freisprechung zukommt — besteht für den Staat keine Pflicht mehr, sich des betreffenden Individuums auf Staatskosten weiter anzunehmen; im Gegenteil fällt die aus dem Titel der Gemeingefährlichkeit einerseits und der Fürsorge für die betreffende Person andererseits abzuleitende Pflicht, für ein solches Individuum zu sorgen, nach der im Kanton von jeher geltenden und allaein anerkannten Praxis der Heimatgemeinde zu, in

dem Sinne, daß die oberste Administrativbehörde, der Regierungsrat, in bezug auf die betreffende Person und den Schutz der öffentlichen Sicherheit die nach Maßgabe der Verhältnisse als nötig erachteten Maßnahmen trifft, mit der Folge, daß in Fällen, wo das betreffende Individuum die Kosten seiner im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit nötig gewordenen Absonderung und Versorgung entweder nicht aus eigenem Vermögen oder aus Mitteln der armenrechtlich verpflichteten und alimentationsfähigen Familienangehörigen bestreiten kann, die heimatliche Armenkasse diesfalls einzutreten hat. Diese Rechtsauffassung stellt sich als ein im Kanton St. Gallen von jeher unbeanstandet gebliebener Rechtsgrundsatz dar. Derselbe steht auch nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Armengesetzes. Dem Geisteskranken, bezw. im vorliegenden Falle hochgradig Schwachsinnigen, der wegen Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt versorgt werden muß, fehlt die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu erwerben (Art. 8 lit. a des Armengesetzes). Die Gemeingefährlichkeit solcher Personen ist nur eine Folge ihrer Krankheit, ihrer geistigen Defekte. Für Kranke aber, die infolge der Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht erwerben können, hat im Bedürfnisfalle die Heimatgemeinde aufzukommen, und zwar nötigenfalls durch Versorgung in einer entsprechenden Anstalt. Zum gleichen Schlusse führt auch die Erwägung, daß keiner Gemeinde zugemutet werden könnte, einen gemeingefährlichen Geisteskranken außerhalb einer entsprechenden Anstalt auf ihrem Gebiete zu dulden, derselbe deshalb in die Heimatgemeinde abgeschoben würde, wo er alsdann doch auf Kosten dieser Gemeinde zu versorgen wäre. (Entscheid des Regierungsrates vom 15. Nov. 1907.)

**Zürich. Ausländerfürsorge.** Hoffentlich für immer wurde dieses Jahr ein Unterstützungsfall erledigt, der uns eigentlich schon seit drei Jahren beschäftigte. Es handelte sich um einen an Epilepsie leidenden Italiener, der bereits im Berichtsjahre 1905/06, nachdem er auf Kosten des kantonalen Armenfonds zirka 6 Monate hatte versorgt werden müssen, einem italienischen Krankenhaus zugeführt worden war, von wo aus man ihn dann in seine Heimatgemeinde entließ. Zu unserm größten Befremden stellte sich der von uns versorgte Geglaupte letztes Jahr wieder hier ein und erzählte, wie der Präsident seiner Heimatgemeinde ihm 50 Fr. gegeben mit dem Ansuchen, er solle sofort wieder in die Schweiz reisen, man könne ihn da nicht brauchen, da sich die Leute vor seinen Anfällen fürchteten. Nun mußten wir zum zweitenmale die Versorgung des Patienten verlangen, bis endlich von Rom aus die Ausschaffung des Epileptikers erlaubt, von Bern aus verfügt und von der Polizeidirektion Zürich ausgeführt wurde. Bald darauf frug das italienische Konsulat in Zürich uns noch an, ob der in der Stadt X unter die Soldaten (!) gegangene N. N. wirklich Epileptiker sei (!) und ob er aus diesem Grunde habe ausgeschafft werden müssen. Eine solche Anfrage wirft allerdings ein eigentümliches Licht auf die militärische Ordnung und die ärztliche Kunst jener italienischen Garnisonstadt. (Aus dem III. Bericht des Hilfsvereins Wald über seine Tätigkeit im Jahre 1906/07).

### Literatur.

**Die Großstadt und ihre sozialen Probleme.** Von Privatdozent Dr. A. Weber, Bonn (Wissenschaft und Bildung, Bd. 33), 148 S. Geh. Mk. 1.—, in Originalleinenband Mk. 1.25. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1907.

Großstadt! Ein Riesenumgetüm erseht vor unserm geistigen Auge mit diesem Worte. All das, was die Menschen bewegt, sammelt sich hier, wie in einem Brennpunkte. Die Großstadt stößt uns einerseits ab mit ihrer sinnverwirrenden Vielgestaltigkeit und ihrem den Einzelnen und seine Bedeutung verschlingenden Machen, andererseits aber zieht sie uns auch an, lockt uns, sucht uns in ihren Bann zu legen. Der Verfasser des vorliegenden Büchleins entfaltet in 7 Abschnitten: die kulturelle und soziale Bedeutung der Großstadt; das Familienleben; die Wohnungsfrage; das Verkehrsproblem; die Arbeitslosigkeit; Armut und Armenfürsorge; Volksbildung und Volksgeselligkeit; die wichtigsten Probleme der Großstadt und bespricht die Lösungen. Um eine erschöpfende Darstellung handelt es sich natürlich nicht, sondern mehr um eine Einführung, wobei aber doch eine Fülle von wertvollen Anregungen vermittelt werden. Ganz besonders sei hingewiesen auf die